

**Unverbindlicher Leitfaden
für die Verwendung des
“Allgemeinen Musters für Anordnungen des Gerichts erster Instanz
des EPG”**

Anordnung der Auskunftserteilung

Anordnung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts

Lokalkammer ... / Regionalkammer ... / Zentralkammer (Sitz in Paris oder Abteilung München)

erlassen am ... [Tag (2 Ziffern). Monat in Worten Jahr]

betreffend ... [EP/UP/ESZ/EP-Anmeldung]

LEITSATZ: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [durch den Berichterstatter bereitzustellen]

SCHLAGWÖRTER: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [durch den Berichterstatter bereitzustellen] Antrag auf Auskunftserteilung; gerechtfertigter und verhältnismäßiger Antrag; Information über die Herkunft und die Vertriebswege der rechtsverletzenden Produkte und Verfahren / Mengen, die hergestellt, erzeugt, ausgeliefert, erhalten oder bestellt wurden / erzielte Preise / Identität dritter, involvierter Personen; Anordnung gegenüber einer Partei / einer dritten Partei; dritte Partei, die im Besitz rechtsverletzender Produkte angetroffen wurde / die das Verfahren verwendet hat; gewerbliches Ausmaß; Partei, die nachweislich Dienstleistungen erbringt, die für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzt werden; dritte Partei, die in die Produktion / die Herstellung / den Vertrieb der Verletzungsprodukte oder Verfahren involviert ist; Informationen, die vernünftigerweise notwendig sind, um den Fall der Partei voranzubringen; Interessen der dritten Partei; Selbstbeschuldigung [ja/nein]; Anwalt-Mandanten-Privileg; (nicht abschließende Liste zu Veranschaulichungszwecken)

ECLI-REFERENZCODE: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [durch den Hilfskanzler bereitzustellen]

KLÄGER:

... [Name und Postanschrift]

vertreten durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

unterstützt durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

BEKLAGTER:

... [Name und Postanschrift]

vertreten durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

unterstützt durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

[und/oder]

DRITTE PARTEI:

... [Name und Postanschrift]

vertreten durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

unterstützt durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

STREITPATENT (Daten gemäß Datenbank des EPA)

Europäisches Patent Nr. ... [im Folgenden bezeichnet durch die letzten drei Ziffern, z.B. EP 789]

[oder Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung Nr. ... [z.B. UP 789]

[oder Ergänzendes Schutzzertifikat Nr. ... [z.B. ESZ 789]

[oder Europäische Patentanmeldung Nr. ... [z.B. EP Anmeldung 789]

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper [in Lokal-/Regional-/Zentralkammern mit mehr als einem Spruchkörper: Nummer des Spruchkörpers: ...] der Lokalkammer [oder: Regionalkammer] ... [oder: der Zentralkammer (Paris) oder: der Zentralkammer (Abteilung München)]

MITWIRKENDE RICHTER: [R. 350.1 (c) VERFO]:

[für den Fall, dass die Anordnung durch den Spruchkörper erlassen wurde]

Diese Anordnung wurde erlassen durch den Vorsitzenden Richter, den Berichterstatler ..., den rechtlich qualifizierten Richter ... und den technisch qualifizierten Richter ...

[oder: ... durch den Vorsitzenden Richter..., den rechtlich qualifizierten Richter... und den rechtlich qualifizierten Richter ...]

[für den Fall, dass die Anordnung durch den Einzelrichter erlassen wurde]]

Diese Anordnung wurde erlassen durch den Einzelrichter ...

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS [VERPFLICHTEND, WENN DIE BERUFUNG ZUGELASSEN WIRD, R. 351.2 (b) VERFO]

[Freitext]

ANTRÄGE DES ANTRAGSTELLERS [VERPFLICHTEND, R. 351.2 (a) VERFO]

- Beantragt durch ... [eine Partei] anzuordnen ...
 - ... [die andere Partei] [oder]
 - eine dritte Partei [jede dritte Partei]Informationen zu übermitteln ... [wie angegeben in Art. 67(1) EPGÜ] [Für den optionalen Standardtext siehe unten "Anordnung (Tenor, optionaler Standardtext)"]
- Beantragt durch ... [die andere Partei] oder die dritte Partei
 - den Antrag [einer Partei] ... zurückzuweisen.
 - die Informationen nur an eine bestimmte Person weiterzugeben, die diese Informationen geheim und vertraulich hält und sie nicht für einen anderen Zweck als den, für den sie zur Verfügung gestellt wurden, verwenden darf.
 - ... [von der anderen Partei oder der dritten Partei zu konkretisieren]

TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE

[Freitext]

ANORDNUNGSGRÜNDE [VERPFLICHTEND, R. 351.2 (c) VERFO]

Zu berücksichtigende Aspekte:

- Sind die Informationen vernünftigerweise für die antragstellende Partei zum Zwecke der Rechtsverfolgung notwendig? [Art. 67 (1) EPGÜ, R. 191 VerFO]?
- Befinden sich die Informationen in der Verfügungsgewalt der anderen Partei / dritten Partei? [Art. 67 (1) EPGÜ, R. 191 VerFO]?
- Sollen die Informationen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, personenbezogenen Daten oder anderer vertraulicher Informationen der anderen Partei [oder] der dritten Partei
 - nur an bestimmte, namentlich genannte Personen mitgeteilt werden [und/oder]
 - einer angemessenen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen [Art. 58 EPGÜ, R. 190.1 Satz 2, 191 VerFO]?
- In Bezug auf eine dritte Partei zusätzlich zu berücksichtigende Aspekte:
 - Die Interessen der dritten Partei sollen gebührend Berücksichtigung finden [R. 190.6, 191 VerFO].
 - Ist die dritte Partei
 - in gewerblichem Ausmaß im Besitz verletzender Erzeugnisse oder wendet sie das verletzende Verfahren in gewerblichem Ausmaß an [Art. 67(2) (a) EPGÜ]?
 - Hat die dritte Partei für verletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichen Umfang erbracht [Art. 67(2) (b) EPGÜ]?
 - War die dritte Partei nach den Angaben einer Partei im Hinblick auf die vorstehenden Angaben an der Erzeugung, Herstellung oder am Vertrieb verletzender Erzeugnisse oder Verfahren bzw. an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt [Art. 67(2) (c) EPGÜ]?
- Sanktionen, wenn die Partei der Anordnung nicht Folge leistet [Art. 82 (4) EPGÜ, R. 190.7, 191 VerFO]
- Zeugenprivileg unter R. 179.3 VerFO, Anwalt-Mandanten-Privileg unter R. 287 VerFO und Rechtsstreitprivileg unter R. 288 VerFO, wenn relevant [R. 190.6, 191 VerFO]

ANORDNUNG (TENOR) [R. 351.1 (e) VERFO]

Optional Standardtext

- Gegenüber... [anderen Partei oder der dritten Partei] wird angeordnet
 - [der anderen Partei] ... in Bezug auf ...
 - das Erzeugnis [Wortlaut des Erzeugnisanspruchs, wie er im Antrag einer Partei oder der dritten Partei konkretisiert ist und vom Gericht für angemessen erachtet wird]
 - das Verfahren [Wortlaut des Verfahrensanspruchs, wie er im Antrag einer Partei oder der dritten Partei konkretisiert ist und vom Gericht für angemessen erachtet wird]
 - Auskunft zu erteilen über

- den Ursprung und die Vertriebswege der verletzenden Erzeugnisse und Verfahren;
 - die erzeugten, hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Mengen und die Preise, die für die verletzenden Erzeugnisse gezahlt wurden
 - die Identität aller an der Herstellung oder dem Vertrieb der verletzenden Erzeugnisse oder an der Anwendung des verletzenden Verfahrens beteiligten dritten Personen *[durch die Partei konkretisiert und durch das Gericht für angemessen erachtet]*
- Die ... [andere Partei oder die dritte Partei] soll die oben genannten Informationen auf vertraulicher Basis an Herrn/Frau (im Folgenden: "die benannte Person") übermitteln. Die benannte Person hat diese Informationen geheim zu halten und vertraulich zu behandeln und darf sie nicht für einen anderen Zweck als den, für den sie übermittelt wurden, verwenden.
 - Die vorgenannten Informationen sollen vor dem *[Tag (2 Ziffern). Monat in Worten Jahr]* übermittelt werden.
 - Wird die Auskunft nicht wie in dieser Anordnung gefordert erteilt, kann ein an das Gericht zu zahlendes Zwangsgeld in Höhe von EUR pro Tag der Verzögerung verhängt werden.

Erlassen am ... [R. 351.1 (b) VerfO]

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN	
<p>Richter <i>[Art. 8 EPGÜ, Art. 35 (5) EPGs]</i> Vorsitzender Richter ... Berichterstatter ... Rechtlich qualifizierter Richter ... Technisch qualifizierter Richter ... <i>[Oder: Einzelrichter: ...]</i></p>	<p>Hilfskanzler <i>[Art. 35 (5) EPGs]</i></p>

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG (Art. 73(2)(a), 67 EPGs, R. 220.1 (c), 224.1 (b), 190.6, 191 VerfO)

Die nachteilig betroffene Partei kann gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen.

Informationen zur Vollstreckung (Art. 82 EPGÜ, Art. Art. 37(2) EPGs, R. 118.8, 158.2, 354, 355.4 VerfO)

Eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren Entscheidung oder der vollstreckbaren Anordnung wird vom Hilfskanzler auf Antrag der vollstreckenden Partei ausgestellt, R. 69 RegR.